

Aktenzeichen: 2 AZR 325/81

Bundesarbeitsgericht 2. Senat Beschluß vom 9. Dezember 1982
- 2 AZR 325/81 -

I. Arbeitsgericht Kassel Urteil vom 25. November 1980
- 5 Ca 261/80 -

II. Landesarbeitsgericht Urteil vom 14. Mai 1981
Frankfurt am Main - 12 Sa 112/81 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort: Erledigung der Hauptsache wegen
Beschäftigung über Fristablauf

Gesetz: BGB § 620 Befristeter Arbeitsvertrag; ZPO § 91 a

Leitsätze:

K e i n e



2 AZR 325/81

12 Sa 112/81 Frankfurt am Main

Verkündet am

9. Dezember 1982

**Bittner,
Amtsinspektor als
Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle**

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

**hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß
§ 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 9. Dezember 1982
durch den Vorsitzenden Richter Hillebrecht, die Richter
Professor Dr. Röhsler und Dr. Weller sowie die ehren-
amtlichen Richter Schulze und Dr. Bächle beschlossen:**

**Das beklagte Land trägt die
Kosten des Rechtsstreits.**

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

I. Der Kläger bestand im März 1979 die Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Haupt- und Realschulen des beklagten Landes. Seine Fächer sind Sozialkunde und Deutsch. Sein gewichteter Notenmittelwert beträgt 1,7.

Der Kläger wird seit dem 1. Mai 1979 im Schuldienst des beklagten Landes beschäftigt. Er erhielt zunächst einen bis zum 31. Juli 1979 befristeten Arbeitsvertrag mit einer Unterrichtsverpflichtung von 28 Wochenstunden. Am 21. September 1979 erhielt der Kläger einen Arbeitsvertrag über 23 Wochenstunden für die Zeit vom 1. August 1979 bis zum Dienstantritt der in Mutterschaftsurlaub befindlichen Frau C längstens bis zum 31. Januar 1980. Mit Änderungsvertrag vom 15. November 1979 wurde die Stundenzahl auf 24 Wochenstunden erhöht. Der Arbeitsvertrag endete am 20. Januar 1980 infolge Dienstantritts von Frau C . Am 11. Februar 1980 schloß das beklagte Land mit dem Kläger einen Arbeitsvertrag über 27 Wochenstunden für die Zeit vom 1. Februar 1980 bis zum Dienstantritt von Frau W , längstens bis zum 31. Juli 1980. Dieser Vertrag wurde über den 14. Mai 1980 hinaus für die Dauer des Mutterschaftsurlaubs von Frau W verlängert. Am 14. Oktober 1980 schlossen die Parteien einen vom 1. September 1980 bis zum 31. Dezember 1980 befristeten Arbeitsvertrag im Hinblick auf die Mutterschutzfrist und den Mutterschaftsurlaub der Lehrerin S mit einer 18-stündigen Unterrichtsverpflichtung des Klägers pro Woche.

Der Kläger hat mit der vorliegenden Klage die Feststellung begehrt, daß sein Arbeitsverhältnis über den 31. Dezember 1980 hinaus unbefristet fortbesteht, da die vereinbarte Befristung eines sachlichen Grundes entbehre.

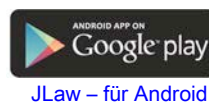
Das beklagte Land erachtet die Befristung für wirksam und hat beantragt, die Klage abzuweisen.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Das Landesarbeitsgericht hat in Abänderung des erstinstanzlichen

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 3 -

Urteils festgestellt, daß das Arbeitsverhältnis zwischen den Parteien über den 31. Dezember 1980 hinaus bis zum 16. Januar 1981 fortbestand. Mit der Revision hat der Kläger sein Klagebegehren weiterverfolgt.

Während des Revisionsverfahrens teilte das beklagte Land durch Schreiben des Regierungspräsidenten in Kassel vom 28. Januar 1982 dem Kläger mit, daß er sich im Hinblick auf die Grundsatzentscheidungen des erkennenden Senats vom 14. Januar 1982 in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis zu ihm befinde. Es erklärte sich bereit, den Kläger mit voller Pflichtstundenzahl zum 1. Februar 1982 an einer Schule im Bereich des Staatlichen Schulamts Kassel-Stadt weiterzubeschäftigen. Daraufhin haben beide Parteien den Rechtsstreit in der Hauptsache für erledigt erklärt und wechselseitige Kostenanträge gestellt.

II. Nach § 91 a ZPO hat das Gericht über die Kosten des Rechtsstreits unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes nach billigem Ermessen zu entscheiden. Danach waren die Kosten des Rechtsstreits dem beklagten Land aufzuerlegen, weil wegen Unwirksamkeit der Befristung des mit dem Kläger abgeschlossenen Arbeitsvertrages die Revision Erfolg gehabt hätte.

1. Das Landesarbeitsgericht ist zwar im Ansatz zutreffend von den vom Bundesarbeitsgericht zur Zulässigkeit von befristeten Arbeitsverträgen aufgestellten Grundsätzen ausgegangen, hat diese in wesentlichen Punkten jedoch unrichtig angewandt, wie sich aus den Senatsurteilen vom 14. Januar 1982 (2 AZR 245/80 und 2 AZR 254/81) ohne weiteres ergibt.

2. Soweit sich das beklagte Land auf haushaltsrechtliche Erwägungen beruft, sind diese nicht geeignet, die Befristung eines Arbeitsvertrages sachlich zu rechtfertigen, weil das Haushaltsrecht des öffentlichen Dienstes keinen unmittelbaren Einfluß auf die Gestaltung von Arbeitsverhältnissen hat. Etwas anderes gilt nur dann, wenn die Vergütung des Arbeitnehmers aus einer bestimmten Haushaltsstelle erfolgt, die nur befristet bewilligt worden ist, oder deren Streichung zum

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Ablauf der vereinbarten Befristung mit einiger Sicherheit zu erwarten ist. Um einen solchen Fall handelt es sich vorliegend jedoch nicht. Der Kläger ist nicht aus einer bestimmten Haushaltsstelle vergütet worden.

3. Ein vorübergehender Mehrbedarf an Lehrkräften kann an sich ein sachlicher Grund für die Befristung des Arbeitsvertrages sein. Voraussetzung hierfür ist aber, daß im Zeitpunkt der Befristung aufgrund greifbarer Tatsachen mit einiger Sicherheit der Wegfall des Mehrbedarfs nach dem Auslaufen des befristeten Arbeitsvertrages zu erwarten ist. Der Arbeitgeber hat die Grundlagen der entsprechenden Prognose, die auch auf die Fächerkombinationen, den konkreten Bedarf an den Schulen, an denen die Lehrkräfte jeweils eingesetzt werden, und auf den übrigen nicht abgedeckten Gesamtbedarf an obligatorischem Unterricht zu erstrecken ist, im einzelnen darzulegen. Dies hat das beklagte Land, auch bezüglich der Dauer der Befristung, nicht getan. Das beklagte Land hat den Kläger zwar jeweils unter Angabe des Vertretungsgrundes zur Vertretung vorübergehend ausgefallener Lehrkräfte im Wege befristeter Arbeitsverträge beschäftigt, aber über einen Zeitraum von mehr als 1 1/2 Jahren und damit im Ergebnis wie einen auf Dauer beschäftigten Arbeitnehmer (Urteil des Siebten Senats vom 30. September 1981 - 7 AZR 602/79, EzA § 620 BGB Nr. 53). Die zwischenzeitliche kurze Unterbrechung vor dem letzten Vertrag ist unschädlich. Im Hinblick auf die mehrfach befristeten Arbeitsverträge, die das äußere Bild unzulässiger Kettenarbeitsverhältnisse boten, hätte das beklagte Land darlegen müssen, daß bei Abschluß des letzten Vertrages mit großer Sicherheit davon ausgegangen werden durfte, nach dem 31. Dezember 1980 werde für den Kläger keine Beschäftigungsmöglichkeit mehr bestehen. Das trifft schon nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts nicht zu, so daß im Streitfall keine Veranlassung gegeben ist, grundsätzlich zu der Frage Stellung zu nehmen, welche Bedeutung dem Fehlen einer angemessenen Personalreserve zukommt.



- 5 -

4. Das beklagte Land kann sich auch nicht auf § 52 Hess. Schulverwaltungsgesetz berufen, da das Interesse des beklagten Landes, möglichst bald wieder zur Regel der Beschäftigung von Lehrern im Beamtenverhältnis zurückzukehren zwar grundsätzlich anzuerkennen ist, der Zeitpunkt einer Rückkehr zu der gesetzlich vorgesehenen Regel nach dem Vortrag und der Praxis des beklagten Landes nicht abzusehen ist.

5. Schließlich gibt auch die Sorge um einen vernünftigen Altersaufbau und die Fürsorgepflicht gegenüber künftigen Lehramtsbewerbern keinen sachlichen Befristungsgrund ab. Diese sog. Drittinteressen können nicht berücksichtigt werden (BAG Urteil vom 14. Januar 1982 - 2 AZR 245/80 - NJW 1982, 1475; BAG Urteil vom 3. Juli 1970 - 2 AZR 380/69 - AP Nr. 33 zu § 620 BGB Befristeter Arbeitsvertrag).

III. Dementsprechend waren dem beklagten Land die Kosten des Rechtsstreits aufzuerlegen.

Hillebrecht	Dr. Röhsler	Weller
Schulze	Dr. Bächle	



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)